

Zuchtprogramme für Pony- und Kleinpferderassen

Zuchtprogramm für die Rasse des Mérens des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V. gemäß VO(EU)2016/1012

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Angaben zum Ursprungszuchtbuch | 3 |
| 2. | Geografisches Gebiet | 3 |
| 3. | Umfang der Zuchtpopulation im Verband | 3 |
| 4. | Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale | 3 |
| 5. | Eigenschaften und Hauptmerkmale | 3 |
| 6. | Selektionsmerkmale | 5 |
| 7. | Zuchtmethode | 5 |
| 8. | Unterteilung des Zuchtbuches | 5 |
| 9. | Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch | 6 |
| | (9.1) Zuchtbuch für Hengste | 6 |
| | (9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) | 6 |
| | (9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) | 6 |
| | (9.2) Zuchtbuch für Stuten | 7 |
| | (9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) | 7 |
| | (9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) | 7 |
| | (9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) | 8 |
| | Eingetragen werden Stuten deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind. | 8 |
| | (9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) | 8 |
| 10. | Tierzuchtbescheinigungen | 8 |
| | (10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis | 8 |
| | (10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises | 8 |
| | (10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis Fehler! Textmarke nicht definiert. | |
| | (10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung | 9 |
| | (10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung | 9 |
| | (10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung | 9 |
| | (10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial | 10 |
| 11. | Selektionsveranstaltungen | 10 |
| | (11.1) Körung | 10 |
| | (11.2) Stutbucheintragung | 11 |
| | (11.3) Leistungsprüfungen | 11 |
| 12. | Identitätssicherung/Abstammungssicherung | 11 |
| 13. | Einsatz von Reproduktionstechniken | 12 |
| | (13.1) Künstliche Besamung | 12 |
| | (13.2) Embryotransfer | 12 |
| | (13.3) Klonen | 12 |

| | |
|---|----|
| 14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten..... | 12 |
| 15. Zuchtwertschätzung..... | 12 |
| 16. Beauftragte Stellen | 12 |
| 17. Weitere Bestimmungen..... | 14 |
| (17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN) | 14 |
| (17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch..... | 14 |
| (17.3) Transponder..... | 14 |
| (17.4) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen..... | 15 |

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Das Haras Nationaux, Direction Générale, BP 6, 19231 Arnac-Pompadour, Frankreich ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Mérens führt. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.ifce.fr/haras-nationaux aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst die Bundesrepublik Deutschland.

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2023):

Stuten: 12 Stuten

Hengste: 3 Hengste

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferdaktuell.de/shop/index.php/cat/c135_Jahresberichte-FN---DOKR.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Gezüchtet wird ein unkompliziertes, intelligentes, gutmütiges, robustes und ausdauerndes Pferd, das als vielseitiges Reit- und Fahrpferd für Erwachsene und Kinder geeignet ist. Die Stuten eignen sich auch besonders zur Milchproduktion.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

| | |
|-----------------|--|
| Rasse | Mérens |
| Herkunft | Frankreich (Pyrenäen) |
| Größe | ca. 145 bis 155 cm (Hengste 147 cm, Stuten 145 cm) |
| Farben | Rappen, Flanken leicht rötlich; unerwünscht sind weiße Abzeichen an den Beinen sowie größere weiße Abzeichen am Kopf |
| Gebäude | |
| <i>Kopf</i> | kurz, leicht, edel, ausdrucksvoll mit lebhaftem ruhigem Auge; kurze Ohren; flache, breite Stirn; gerade oder konkave Nasenpartie; Ramskopf unerwünscht |
| <i>Hals</i> | mittellang, gut angesetzt; leichtes Genick; starke, häufig gelockte Mähne |
| <i>Körper</i> | mittellange, schräge Schulter; breite Brust; langer, breiter, muskulöser Rücken mit runder gut bemuskelter Kruppe; genügend ausgeprägter Widerrist |

| | |
|-----------------------------|---|
| <i>Fundament</i> | trocken und starkes Fundament; breite Hufe mit schwarzem hartem Horn |
| Bewegungsablauf | trittsicher; energische, raumgreifende, aber eher flache Grundgangarten mit Antritt und Schub aus der Hinterhand |
| Einsatzmöglichkeiten | vielseitiges Reit- und Fahrpferd für Erwachsene und Kinder; die Stuten eignen sich besonders auch zur Milchproduktion |
| Besondere Merkmale | unkompliziertes, intelligentes, gutmütiges, robustes und ausdauerndes Pferd. |

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

| CRITÈRES | CARACTÉRISTIQUES |
|---------------------|--|
| TAILLE | La taille moyenne adulte souhaitée est de 1,49m pour les mâles 1,45m pour les femelles. |
| ROBE | La robe est noire Le flanc légèrement rubican est apprécié. Des nuances roussâtres peuvent être observées selon les saisons. Les poulains peuvent naître sous trois robes différentes: noir, gris argenté, et café au lait. Cette bourre de poulain disparaît après le sevrage. |
| TISSUS | Le tissu est de qualité, fin et soyeux. |
| CRINS | Les crins sont abondants, drus et rêches au toucher, souvent crêpelés. La crinière peut être simple (la plus appréciée) ou double. |
| TÊTE | Expressive et distinguée. |
| FRONT | Plat et large. |
| CHANFREIN | Droit ou camus. |
| OREILLES | Assez courtes, bien fournies de poils à l'intérieur et bien dessinées. |
| YEUX | Bien sortis, très vifs à expression douce. Arcades sourcilières légères. |
| ENCOLURE | De longueur moyenne, bien orientée. Attache de la tête légère. |
| POITRAIL | Bien ouvert. |
| ÉPAULE | Longue, assez inclinée |
| GARROT | Assez sorti et prolongé vers l'arrière. |
| DOS | Large et bien soutenu. |
| REIN | Bien attaché. Large et musclé. |
| ARRIERE MAIN | Ronde |
| FLANC | Plein et descendu. |
| MEMBRES | Membres forts. Articulations solides et bien marquées. Membre antérieur: Avant bras musclé. Membre postérieur: Cuisse bien descendue. |
| PIEDS | Corne noire et dure. |
| ALLURES | Aussi étendues que possible avec en particulier un fort engagement des postérieurs. |
| ENSEMBLE | Dense, robuste, articulé bas, volontaire et noble. |

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reitpferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

7. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des Mérens ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

| Abteilung | Geschl | |
|----------------------------|----------------------|--------------------|
| | Hengste | Stuten |
| Hauptabteilung (HA) | Hengstbuch I (H I) | Stutbuch I (S I) |
| | Hengstbuch II (H II) | Stutbuch II (S II) |
| | Anhang (A) | Anhang (A) |
| | Fohlenbuch | Fohlenbuch |

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in ein Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

In Ausnahmefällen kann die Eintragung eines Pferdes ohne Bewertung der Selektionsmerkmale durch den Verband erfolgen, wenn das Pferd bereits im Zuchtbuch eines anderen Zuchtverbands eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches.

Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer Mitglied des Verbandes ist bzw. durch die Vorstellung des Pferdes wird.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tod, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde, bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der

tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNAProfil bestätigt wurde, bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Hengste, deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I oder II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt ohne erneuten Antrag, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen

- die gemäß B11 der Satzung identifiziert sind
- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die im Anhang eingetragenen Stuten mit Hengsten aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Stuten deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt ohne erneuten Antrag, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- die gemäß B11 der Satzung identifiziert wurden
- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

| | | Mutter | | |
|-------------------------|----------------------|-----------------------|----------------------|----------------------|
| | | Hauptabteilung | | |
| Vater | | Stutbuch I | Stutbuch II | Anhang |
| Hauptabteilung - | Hengstbuch I | Abstammungsnachweis | Abstammungsnachweis | Geburtsbescheinigung |
| | Hengstbuch II | Abstammungsnachweis | Abstammungsnachweis | Geburtsbescheinigung |
| | Anhang | Geburtsbescheinigung | Geburtsbescheinigung | Geburtsbescheinigung |

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater und die Mutter sind im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in der Hauptabteilung der Rasse eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B12.4 der Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.
- Die Identität wurde mittels einer Abstammungsüberprüfung auf Kosten des Besitzers nachgewiesen

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung auf Kosten des Besitzers nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,

- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden)
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 geändert durch DVO (EU) 2021/761 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe (Besamungsstationen, Samendepots) gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B 16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind,

- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung. Bewertet werden nur Stuten, die keine Anzeichen einer Erkrankung zeigen.

(11.3) Leistungsprüfungen

Leistungsprüfungen sind im Zuchtprogramm für die Rasse des Mérens nicht festgelegt.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung B11 vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute die in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet - sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben und in der Hauptabteilung (außer Anhang) des Zuchtbuches eingetragen sind

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie in der Hauptabteilung (außer Anhang) des Zuchtbuches eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Pferde sind nur zur Bewertung zugelassen, wenn sie keine äußeren Anzeichen einer Erkrankung zeigen.

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

| Beauftragte Stelle | Tätigkeit |
|--|-------------------------------|
| Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de | Zuchtbuch Datenzentrale |
| Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de | Koordination Datenzentrale |
| Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach E-Mail: poststelle@pzv.bwl.de, www.pzv-bw.de | Leistungsprüfung |
| Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. Landshamer Str. 11, 81929 München E-Mail: info@bayerns-pferde.de www.bayerns-pferde.de | |

Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.
Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse
E-Mail: neustadt@pzvba.de, www.pferde-brandenburg-anhalt.de
E-Mail: stendal@pzvba.de,
www.pferde-sachsen-anhalt.de

Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Charles-Darwin-Ring 4, 18050 Rostock
E-Mail: info@pferdezuchtverband-mv.de,
www.pferdezuchtverband-mv.de

Rheinisches Pferdestammbuch e.V.
Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach
E-Mail: info@pferdezucht-rheinland.de,
www.pferdezucht-rheinland.de

Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.
Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl
E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de
www.pferdezucht-rps.de

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.
Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg
E-Mail: info@pzvst.de
www.pzvst.de

Westfälisches Pferdestammbuch e.V.
Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster
E-Mail: info@westfalenpferde.de
www.westfalenpferde.de

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.
Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel
E-Mail: info@pferdestammbuch-sh.de,
www.pferdestammbuch-sh.de

Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und
Spezialpferderassen e.V.
Landshamer Straße 11, 81929 München
E-Mail: info@bzvks.de
www.pferde-aus-bayern.de

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.
Vor den Höfen 32, 31303 Burgdorf
E-Mail: ponyverbandhannover@t-online.de,
www.ponyhannover.de

Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.
Pfützenstraße 67, 64347 Griesheim
E-Mail: vphessen@t-online.de
www.ponyverband.de

Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.

| | |
|---|--|
| Grafenhorststraße 5, 49377 Vechta E-Mail: info@pferdestammbuch.com, www.pferdestammbuch.com | |
|---|--|

| | |
|---|--|
| Zuchtverband für deutsche Pferde e.V. Am Allerufer 28, 27283 Verden E-Mail: info@zfdp.de www.zfdp.de | |
|---|--|

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 451 51 15021 16 oder 276 451 51 15021 16

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

451 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =351)

5115021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

16 - Geburtsjahr (2016)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

Namensgebung

Für die Rasse ist es üblich die Fohlen in jedem Jahrgang mit einem Namen zu benennen, dessen Anfangsbuchstabe dem Alphabet folgt. Nach dem hier aufgelisteten Prinzip wird der Anfangsbuchstabe gewählt:

| | | |
|----------|----------|------------------|
| 2010 – A | 2018 – I | 2026 – Q |
| 2011 – B | 2019 – J | 2027 – R |
| 2012 – C | 2020 – K | 2028 – S |
| 2013 – D | 2021 – L | 2029 – T |
| 2014 – E | 2022 – M | 2030 – U + V + W |
| 2015 – F | 2023 – N | 2031 – X + Y + Z |
| 2016 – G | 2024 – O | 2032 – A |
| 2017 – H | 2025 – P | ... |

In einem Jahrgang sollte jeder Name nur einmal vorkommen. Um dies zu vereinfachen, sollte jeder Züchter dem Fohlennamen ein Suffix (gemäß (17.4) anhängen, der zum Teil des Namens gehört.

(17.3) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

(17.4) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen. Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Anlage 2: Tierärztliche Bescheinigung

Anlage 3: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen

Das Zuchtprogramm für die Rasse Mérens wurde gemäß A.10.3 der Satzung vom Sonderausschuss am 23.10.2023 beschlossen.

Anlage 1 - Liste der genetischen Defekte und Besonderheiten sowie der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

| Erbfehler bzw. -defekte (Letalfaktoren) | Rasse bzw. Zuchtbuch | Untersuchung/ Aufnahme durch..... | Max. Grad der Ausbildung | Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen | Monitoring bei erfassten Pferden |
|--|---|--|--|--|--|
| Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1 | alle im ZP vorgesehenen Rassen | Gentest bei Verdacht | Heterozygoter Träger des schadhafte Gens | kein Einfluss auf die Eintragung | Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest |
| Schwere kombinierte Immundefizienz (SCID)* | Arabisches Vollblut und andere arabische Rassen | Gentest bei Verdacht | Heterozygoter Träger des schadhafte Gens | kein Einfluss auf die Eintragung | Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest |
| Cerebelläre Abiotrophie (CA) | Arabisches Vollblut und andere arabische Rassen | Gentest bei Verdacht | Heterozygoter Träger des schadhafte Gens | Kein Einfluss auf die Eintragung | Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest |

*oligofaktorielle Erbdefekte

| Gesundheitsmerkmale | Rasse | Untersuchung/ Aufnahme durch..... | Max. Grad der Ausbildung | Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen | Monitoring bei erfassten Pferden |
|--|--------------|--|--|--|--|
| Kieferanomalien | alle | Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung | die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähne, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen. Weitere Sonderregelungen in den jeweiligen Zuchtprogramm-Abschnitten der Rassen. | Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang Stuten: Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengstbuch und Stutbuch II | Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden |
| Kryptorchismus/ Microorchismus | alle | Hengste: fachtierärztliche Untersuchung | beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein | Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengstbuch II | Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden |
| Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes) | alle | Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung | Lähmung des Kehlkopfes | Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Hengstbuch II | Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden |

Anlage 2 - Tierärztliche Bescheinigung

Tierärztliche Bescheinigung zur Körung

Name des Hengstes: _____

Lebens-Nummer (UELN): _____

Farbe und Abzeichen:
(vom Tierarzt auszufüllen) _____

Standort des Hengstes: _____

Besitzer: _____

Der oben beschriebene Hengst wurde heute von mir untersucht.

1. Allgemeiner Gesundheitszustand: _____

2. Ansteckende Hautkrankheiten nein ja _____

3. Hufdeformation nein ja _____

4. Sind erworbene Exterieur-Mängel (Gallen, Überbeine, Sehnenveränderung u. ä.)
festzustellen?

ja _____
 nein _____

5. Sind Narben festzustellen die auf folgende Operationen hindeuten?

ja Kehlkopfpfeifer-Operation nein
Kopper-Operation
 Nervenschnitt
 Nabelbruch-Operation

6. Sind Gebissanomalien festzustellen?

nein ja und zwar:

6a. Wird im Bereich der Schneidezähne eine vollständige zentrale Okklusion erreicht?

nein ja _____
Abweichung in mm angeben

7. Geschlechtsorgane

7a) Sind beide Hoden vollständig im Skrotum abgestiegen?

ja nein

Hodengröße: links: rechts: _____

Hodenkonsistenz: links: rechts: _____

7b) Liegen aufgrund der klinischen Untersuchung Anzeichen für Veränderungen an den äußeren Geschlechtsorganen vor?

nein ja _____

8. Liegen klinisch erkennbare Anzeichen für eine Krankheit mit erblicher Genese oder ein Erbfehler vor?

nein ja

9. Liegen Anzeichen für eine Störung des Nervensystems vor?

nein ja

10. Liegen Anzeichen für eine Ataxie vor?

nein ja _____

11. Bei der Untersuchung wurden keine Hinweise für das Vorliegen von Hauptmängeln festgestellt.

nein ja, folgende Hauptmängel liegen vor: _____

(Der Hengst ist zur Überprüfung, ob Kehlkopfpeifen vorliegt, in Beizäumung ausreichend lange im Galopp zu beobachten. Im Verdachtsfall ist eine Endoskopie durchzuführen)

12. Liegt z. Z. ein ausreichender Impfschutz gegen Influenza vor? (d. h. abgeschlossene Grundimmunisierung)

ja nein

Die letzten beiden Impfdaten waren _____ und _____.

Es wurde der Impfstoff
verwendet.

13. Konnten Symptome einer ansteckenden Krankheit bei dem Hengst oder bei einem anderen Pferd des Bestandes festgestellt werden?

nein ja _____

14. Aufgrund der von mir durchgeführten klinischen Untersuchung bestehen gegen die Verwendung des Hengstes in der Zucht aus tierärztlicher Sicht folgende / keine Bedenken:

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

des Tierarztes

Anlage 3 - LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen

Die detaillierten Bestimmungen bezüglich der zugelassenen Prüfungsformen können auf folgender Homepage nachgelesen werden:

www.pferd-leistungspruefung.de/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeineinformationen

Die LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen kann mittels folgendem Link runtergeladen werden:

[www.pferd-leistungspruefung.de/files/71/LP-Richtlinie_Pony-Kleinpferde_und_Sonstige_Rassen_\(Beschluss_Dezember_2017\).pdf](http://www.pferd-leistungspruefung.de/files/71/LP-Richtlinie_Pony-Kleinpferde_und_Sonstige_Rassen_(Beschluss_Dezember_2017).pdf)